



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (221) 91657-0  
**Telefax:** +49 (221) 91657-9490  
**E-Mail:** Sb1-esn-klm@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 26.08.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pa/058-2025#035

**EVH-Nummer:** 3540694

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Zufahrt Villa Hügel“, Bahn-km 2,845 der Strecke 2161 Essen-Werden - Essen in Essen  
**Bezug:** Antrag vom 04.07.2025, Az. I.II-W-P-K  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau der Eisenbahnüberführung über die Zufahrt Villa Hügel zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr in Anspruch nimmt dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Ersatzneubau sieht ein zweigleisiges Brückenbauwerk als schlaff bewehrten Stahlbetonrahmen mit Bohrpfählen als Tiefgründung in Bestandslage vor. Das Bestandsbauwerk wird dabei nur bis zu einer Arbeitsebene zurückgebaut. Die Großbohrpfähle werden durch den Bestand hindurch abgeteuft, wobei der verbleibende Bestand zukünftig keine tragende Funktion übernimmt.

Der gesamte Flächenbedarf des Vorhabens beträgt 7.065 m<sup>2</sup>, davon werden 764 m<sup>2</sup> anlagenbedingt genutzt 6.301 m<sup>2</sup> bauzeitlich. Es werden 120 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt sowie 4.507 m<sup>2</sup> bauzeitlich und 451 m<sup>2</sup> dauerhaft befestigt. Es wird bauzeitlich 1.500 m<sup>3</sup> Boden bewegt. Bau-

und abrißbedingt kann es zu Staub- und Verbrennungsimmissionen kommen. Es ist ebenfalls mit Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen zu rechnen.

Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete, Erholungsgebiete, sowie ein Vorranggebiet gem. Regionalplan (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Regionaler Grünzug).

Durch das Vorhaben werden markante geländemorphologische Ausprägungen und strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, sowie Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG und von europäischen Vogelarten berührt.

Im Einwirkungsbereich befindet sich ein Baudenkmal sowie die Landschaftsschutzgebiete „Parkanlage der Villa Hügel“ und „Baldeneyer Ruhrhang“.

Weitere geschützte Gebiete, wie Natura 2000, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser.

### **3.1 Schutzgut Mensch**

Baubedingt kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Auf Grund der betrieblichen Erfordernisse müssen lärmintensive Arbeiten nachts in Sperrpausen vorgenommen werden. Dies gilt nur für einzelne und zeitlich begrenzte Bauphasen.

Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen werden die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Tagen eingehalten. Die Sperrpausen wurden so geplant, dass die Immissionsrichtwerte in nicht mehr als vier Nächten in Folge überschritten werden. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte folgt eine Erholungsphase, in der die Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie der zeitlichen Begrenzung der Nachtarbeit ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.

Es ist mit Immissionen durch Staub und Abgase infolge der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs zu rechnen. Diese werden durch entsprechende Maßnahmen gemindert, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben sind ebenfalls Auswirkungen durch baubedingte Erschütterungen verbunden. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schall- und Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Auswirkung der Baumaßnahme beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der Gleisanlagen und die Baustelleneinrichtungsflächen mit deren Randbereichen. Es erfolgte eine Artenschutzprüfung zur Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf die relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen ergaben sich im Ergebnis für das Schutzgut Tiere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope ergeben sich durch den bau- und anlagebedingten Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Da keine Biotoptypen mit mindestens hoher Bedeutung vorhanden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere beim Schutzgut Biotope ausgeschlossen.

Der Eingriff in das Schutzgut Biotope ist unter Einbeziehung der Kompensationsmaßnahme vollständig kompensiert.

Unter Beachtung der Umsetzung der im LBP und ASP genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Verstöße gegen

die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des 44 BNatSchG zu erwarten. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist nicht zu rechnen.

### **3.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Es kommt zu bauzeitlichen Bodenbewegungen. Aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastung baubedingt beanspruchter Flächen und der lediglich temporär stattfindenden Inanspruchnahme ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen.

### **3.4 Schutzgut Wasser**

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Richtlinien zur Vermeidung sind keine baubedingten Beeinträchtigungen wie bspw. Schadstoffeintrag in Grundwasser zu erwarten.

## **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Schall- und Erschütterungsgutachten ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig